

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 23. Mai 2007

LR-L-07054/00

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Glückspielautomaten-
abgabe, eingebracht am 10. April 2007, Ltg.-842/A-5/179-2007, wird mitgeteilt:

Zur Frage 1 und 2:

Gemäß § 45a Abs. 1 NÖ Abgabenordnung 1977 besteht im Zusammenhang mit der
Durchführung von Abgabeverfahren und abgaberechtlichen Verwaltungsstrafverfahren
die Verpflichtung zur abgaberechtlichen Geheimhaltungspflicht. Eine Beantwortung
widerspricht daher der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht.

Zur Frage 3:

Fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, da das Landesabgabenamt vor der
5.°Novelle des NÖ Spielautomatengesetzes vom Gesetzgeber weder nach dem
NÖ Spielautomatengesetz noch nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz mit der Einhebung
von Abgaben bzw. Steuern berufen war.

Zur Frage 4:

Das Aufkommen an Glückspielautomatenabgabe beläuft sich wie folgt:

Für den Abrechnungszeitraum Juli 2006	€ 47.559,96
Für den Abrechnungszeitraum August 2006	€ 111.737,30
Für den Abrechnungszeitraum September 2006	€ 118.300,00
Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2006	€ 143.000,00

Für den Abrechnungszeitraum November 2006	€ 163.150,00
Für den Abrechnungszeitraum Dezember 2006	€ 176.331,97
Für den Abrechnungszeitraum Jänner 2007	€ 195.357,75
Für den Abrechnungszeitraum Februar 2007	€ 215.800,00
Für den Abrechnungszeitraum März 2007	€ 232.050,00

Zur Frage 5:

Fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, da das Landesabgabnamt vom Gesetzgeber nur für die Angelegenheiten der Glückspielautomatenabgabe nach dem NÖ Spielautomatengesetz berufen wurde.

Zur Frage 6:

Die entsprechende Verordnung wurde noch nicht erlassen, da der diesbezügliche Willensbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Frage 7:

Die dargelegte Regelung ist Inhalt eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und gehörig kundgemachten Landesgesetzes.

Gemäß Art. 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1977 ist jeder Abgeordnete befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen. Die gegenständliche Angelegenheit bezieht sich nicht auf das Fragerecht gem. Art. 32 NÖ LV 1977, sondern auf die Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.